

Bundesamt für Polizei  
Dienst für Analyse und Prävention

3003 Bern

Zürich, 31. Mai 2005

## **Vernehmlassung i.S. Bundesgesetz über Massnahmen gegen Gewaltpropaganda und Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Schreiben vom 24. März 2005 haben Sie den interessierten Kreisen ermöglicht, sich zur oben aufgeführten Vernehmlassung zu äussern. Als Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten (DSB+CPD.CH) nehmen wir zu den erarbeiteten Entwürfen wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeine Vorbemerkungen**

Die vorliegende Vernehmlassung ergänzt diejenige vom 20. Februar 2003 bezüglich dem „Bundesgesetz über Massnahmen gegen Rassismus, Hooliganismus und Gewaltpropaganda“. Wir verweisen auf unsere damalige Stellungnahme vom 20. Mai 2003, welche wir unserer heutigen Stellungnahme gerne beilegen. Unsere damaligen Äusserungen sind für uns nach wie vor aktuell.

Die vorliegende Vernehmlassung beschränkt sich ausschliesslich auf die Massnahmen gegen Gewalt im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen (Art. 24b ff. E-BWIS). Die neuen Bestimmungen sollen Massnahmen einführen, welche verhindern, dass behördlich bekannte Gewalttäter anlässlich von Sportanlässen Tötlichkeiten, Körperverletzungen oder Sachbeschädigungen begehen können. Sie schützen somit die friedlichen Sportfans sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Diesem Zweck können wir grundsätzlich nur beipflichten.

In Ihren Erläuterungen wird erklärt, wieso der Bund für den Erlass der vorgeschlagenen Bestimmungen zuständig sein soll, obwohl es sich um Regelungen im Bereich der inneren Sicherheit handelt, welche durch die Kantone zu gewährleisten ist. Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass mit Ihrem Vorschlag die verfassungsrechtliche Kompetenzzuordnung verletzt wird und ein allfälliges Informationssystem durch die Kantone, im Rahmen eines interkantonalen Konkordates, geführt werden müsste.

## **II. Stellungnahme zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen im BWIS**

Da wir grundsätzlich die Zuständigkeit des Bundes im geplanten Regelungsgebiet bezweifeln, sind die nachfolgenden Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen allgemeiner Natur. Sie bedeuten nicht, dass die Zuständigkeitsfrage im entsprechenden Gebiet gelöst wäre.

### Zu Art. 2 Abs. 1 bzw. Art. 2 Abs. 4 Bst. f

In S. 6 f. der Erläuterungen wird die Ergänzung der Aufgaben des Bundes umschrieben. Diese Ergänzung ist durch den Zweckartikel (Art. 1 BWIS) nicht abgedeckt. Weil die Verhinderung von Gewalt an Sportanlässen nicht direkt der Sicherung von demokratischen und rechtstaatlichen Grundlagen der Schweiz sowie dem Schutz der Freiheitsrechte ihrer Bevölkerung dient, kann das BWIS für die geplanten Ergänzungen nicht beigezogen werden.

### Zu Art. 24a

Diese Bestimmung ist zwar nicht eigentlich Bestandteil der Vernehmlassung, wird aber trotzdem auf S. 7 der Erläuterungen nochmals vollständig aufgeführt.

Wir erlauben uns zu wiederholen, dass eine Bearbeitung von Personendaten ohne konkreten Bezug zu Art. 1 BWIS gegen die datenschutzrechtlichen Grundsätze der rechtmässigen Datenbearbeitung und der Zweckgebundenheit verstösst und daher unzulässig ist (Art. 4 Abs. 1 und 3 DSG). Zudem würde der Bund, soweit die Daten nicht staatschutzrelevant sind, wie bereits erwähnt in die sicherheitspolizeilichen Vollzugskompetenzen der kantonalen Polizeibehörden (Art. 57 BV) eingreifen.

Die Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten fordert aus diesem Grund eine klare Trennung zwischen der Bearbeitung von Personendaten im präventiven Staatsschutz, welche sich an den Zweck von Art. 1 BWIS halten muss, und der Datenbearbeitung im sicherheitspolizeilichen Bereich. Soweit die Personendaten nicht staatschutzrelevant sondern rein sicherheitspolizeilicher Natur sind, ist deren Bearbeitung in einer auf das BWIS, insbesondere Art. 24a E-BWIS gestützten „Hooligandatenbank“ nicht rechtmässig und nicht zweckgebunden (Art. 1 BWIS, Art. 4 Abs. 1 und 3 DSG). Zudem fällt die Bearbeitung der Personendaten ausschliesslich in die Kompetenz der Kantone. Zu prüfen ist daher, ob nicht gestützt auf Art. 52 und 57 BV in einem speziellen Bundesgesetz oder einem Konkordat der KKJPD, welches in das kantonale Recht überführt wird, die Grundlage für eine Datenbank mit Informationen über Gewalttätigkeiten an Sportveranstaltungen geschaffen werden kann.

Soweit Personendaten auch staatschutzrelevant sind, ist zu überprüfen, ob diese in das ISIS überführt werden können. Am Rande sei vermerkt, dass kantonale Polizeiorgane mit Staatschutzaufgaben solche staatschutzrelevanten Personendaten bereits de lege lata online im ISIS abfragen können. Der Dienst für Analyse und Prävention (DAP) des Bundesamtes für Polizei (BAP) kann überdies auch die Weitergabe solcher Personendaten an andere Stellen des kantonalen Polizeikorps oder an Private anordnen oder auf Anfrage im Einzelfall bewilligen (Art. 2 und 3 BWIS, Art. 9, 18 Abs. 2 Bst. a und d der Verordnung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit, VWIS, SR 120.2).

Zur Ausgestaltung des Informationssystems verweisen wir zudem auf S. 4 f. unserer Stellungnahme vom 20. Mai 2003.

Zu Art. 24b

Die Erläuterungen zum Rayonverbot zeigen auf, dass der Gesetzgeber sehr darauf bedacht ist, eine verhältnismässige Massnahme zu erlassen. Eine entsprechende Präzisierung (bzw. Einschränkung) von Art. 24b Abs. 1 E-BWIS wäre aber aus unserer Sicht notwendig.

Zu Art. 24c

In dieser Bestimmung ist vorgesehen, dass die Ausreisebeschränkung im RIPOL ausgeschrieben wird (Abs. 6).

Fernhaltmassnahmen, welche der Personenfahndung dienen (z.B. Einreisesperren, gerichtliche Landesverweisungen usw.) sind bereits heute im RIPOL erfasst (Art. 351<sup>bis</sup> Abs. 4 StGB, Art. 2 Bst. d RIPOL-Verordnung, SR 172.213.61). Ausreisebeschränkungen im Sinne von Abs. 6 sind vergleichbar mit Fernhaltmassnahmen und damit durch den Zweck der Personenfahndung von RIPOL abgedeckt, bedürfen aber – wie vorgeschlagen – einer ausdrücklichen Regelung. Bei der Erteilung der Online-Zugriffsrechte ist das Verhältnismässigkeitsprinzip strikte zu beachten.

Zu Art. 24d und 24e

Diese Bestimmungen haben keinen Bezug zum Datenschutz. Wir verzichten deshalb auf eine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

DSB+CPD.CH

Dr. iur. Bruno Baeriswyl, Präsident

- Beilage: Stellungnahme vom 20. Februar 2003

DSB+CPD.CH

*ist der Zusammenschluss der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden der Kantone und des Bundes.*

DSB+CPD.CH

*est l'association des Préposés cantonaux et du Préposé fédéral à la protection des données agissant de manière indépendante.*